



Aktuelles zur Hauptversammlung – Aktionärsrechte-Richtlinie, Shareholder Activism und aktienrechtliche Sonderprüfungen

Dr. Mirko Sickinger, LL.M.
Boris Dürr
12./13. Dezember 2017

mkk

Münchner Kapitalmarkt Konferenz

Aktuelles zur Hauptversammlung

I. Aktionärsrechte-Richtlinie

- Stand des Verfahrens
- Say On Pay und Related Party Transactions
- Identifikation der Aktionäre und Transparenzpflichten für institutionelle Anleger

II. Shareholder Activism

- Begrifflichkeiten, Akteure, Ziele
- Handlungsweisen und typische Praktiken
- Rechtlicher Rahmen und angemessener Umgang

III. Aktienrechtliche Sonderprüfung

- Grundlagen und Gegenstand der Sonderprüfung
- Bestellung durch die Hauptversammlung oder durch Gericht
- Vorgaben für den Sonderprüfer und Schranken der Sonderprüfung

I. Aktionärsrechte-Richtlinie

Stand des Verfahrens

- Die Aktionärsrechterichtlinie wurde am 17. Mai 2017 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (L 132/1) und ist am 6. Juni 2017 in Kraft getreten.

- Die Umsetzungsfrist in das nationale Recht endet am 10. Juni 2019.

- In Deutschland wurde die Richtlinie noch nicht umgesetzt:
Am 18. September 2017 wurde eine Expertenkommission des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz einberufen, welche 2018 einen ersten Umsetzungsvorschlag vorlegen wird

I. Aktionärsrechte-Richtlinie

Say on Pay I

- Regelung zur Vorstandsvergütung, in Deutschland seit 2009
 - Es besteht nach § 120 Abs. 4 AktG die Möglichkeit, dass die Aktionäre börsennotierter Gesellschaften über das Vergütungssystem von Vorständen im Rahmen der Hauptversammlung abstimmen.
 - Das *Say on Pay* hat in Deutschland keinen rechtlich bindenden Charakter.

I. Aktionärsrechte-Richtlinie

Say on Pay II

- Die Transparenz der Vergütungsstruktur wird durch die HGB-Publizität mit Anhang und Lagebericht gewährleistet:
- Nach § 285 Nr. 9 a) HGB sind im Anhang zum Jahresabschluss und nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 a) HGB im Konzernanhang die Gesamtbezüge des Vorstands zu nennen.
- Bei börsennotierten Aktiengesellschaften sind zusätzlich die Bezüge für jedes einzelne Vorstandsmitglied mit der Unterscheidung zwischen erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung zu nennen.
- Die Hauptversammlung kann ein Opt-out für diese Offenlegungspflichten beschließen, § 286 Abs. 5 HGB.

I. Aktionärsrechte-Richtlinie

Say on Pay III

- Änderung durch die Richtlinie
 - Unternehmen erarbeiten eine Vergütungspolitik für die Unternehmensleitung, über welche die Aktionäre auf der Hauptversammlung abstimmen.
 - Dem Abstimmungsbeschluss kann nach Wahl der Mitgliedstaaten eine nur beratende Wirkung zukommen (grds. bindend)

I. Aktionärsrechte-Richtlinie

Say on Pay IV

- Änderung durch die Richtlinie
 - Unternehmen müssen jährlich einen Vergütungsbericht erstellen, über den die Hauptversammlung abstimmt
 - Diese Transparenzbestimmung geht über die HGB-Publizität hinaus, da die Offenlegung der Vergütung für jedes einzelne Mitglied unabhängig von der Börsennotierung ist.
 - Zudem gibt es keine Möglichkeit mehr die Offenlegungspflicht auszuschließen.
 - Auch diesem Beschluss kann nach Wahl der Mitgliedstaaten eine nur beratende Wirkung zukommen (grds. bindend).
 - Der Vergütungsbericht ist auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.

I. Aktionärsrechte-Richtlinie

Related Party Transactions I

- Die Mitgliedstaaten definieren selbst Kriterien, wann eine Transaktion wesentlich und damit zustimmungsbedürftig ist.
- Die Kriterien basieren auf dem Einfluss des Geschäfts auf die finanzielle Lage, auf die Einnahmen, auf das Vermögen, auf die Kapitalisierung, einschließlich Eigenkapital, oder Umsatz der Gesellschaft oder tragen der Art des Geschäfts und der Position des nahestehenden Unternehmens oder der nahestehenden Person Rechnung.
- Die Kriterien können auf den verschiedenen Prüfebene(n) (Pflicht zur Veröffentlichung und Pflicht zur Zustimmung) differenzieren

I. Aktionärsrechte-Richtlinie

Related Party Transactions II

- Die Richtlinie sieht ein zweistufiges Prüfsystem vor:
 - Erste Stufe:

RPTs sind spätestens zum Zeitpunkt ihres Abschlusses mit Angaben der wesentlichen Eckdaten zu veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten können die Einholung einer Fairness Opinion vorgeben.
 - Zweite Stufe:

Die Hauptversammlung oder, nach Wahl der Mitgliedstaaten, das Verwaltungs- bzw. Aufsichtsorgan stimmt zwingend über RPTs ab. In Deutschland wird aller Voraussicht nach der Aufsichtsrat für zuständig erklärt werden.

I. Aktionärsrechte-Richtlinie

Identifikation der Aktionäre I

- Um der Gesellschaft eine direkte Kommunikation mit ihren Aktionären zu ermöglichen und umgekehrt den Aktionären die Mitwirkung und Ausübung ihrer Aktionärsrechte zu erleichtern, wurde ein Auskunftsanspruch eingeführt.
- Aktiengesellschaft wird berechtigt, ihre Aktionäre unter Mitwirkung aller Finanzintermediäre zu identifizieren.
- Die Gesellschaft kann künftig von allen Finanzintermediären, die in der Verwahrkette zwischen ihr und ihren Aktionären stehen, Informationen zur Identität ihrer Aktionäre verlangen. Bisher waren nur Aktionäre von Namensaktien zur Publizierung ihrer Identität verpflichtet.

I. Aktionärsrechte-Richtlinie

Identifikation der Aktionäre II

- Name, Kontaktdaten (Adresse und soweit verfügbar E-Mail), Registernummern juristischer Personen bzw. der Legal Entity Identifier (LEI code), Anzahl und ggf. Art der Aktien sowie der Erwerbzeitpunkt müssen auf Anfrage der Emittenten als Mindestangaben mitgeteilt werden.
- Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahme für Kleinaktionäre vorsehen, indem sie das Informationsrecht auf Aktionäre beschränken, deren Beteiligung einen bestimmten Prozentsatz überschreitet.
- Zum Schutz der Aktionärsdaten besteht u.a. Pflicht zur Datenlöschung (spätestens 12 Monate nach Ende der Aktionäreigenschaft)

I. Aktionärsrechte-Richtlinie

Transparenzpflichten institutioneller Anleger I

- Institutionelle Anleger müssen künftig eine „Politik zur Mitwirkung der Aktionäre“ entwickeln und auf ihrer Website veröffentlichen (*comply or explain*).

- Inhalt dieser Politik ist
 - wie sie Aktionärsrechte in ihren Beteiligungsunternehmen ausüben und ein derartiges „Shareholder Engagement“ in ihre Anlagestrategie integrieren.
 - wie sie mit anderen Aktionären kooperieren und wie sie Interessenkonflikte bewältigen.

- Über die Umsetzung der Politik ist jährlich auf der eigenen Website zu berichten, es sei denn es treten keine wesentlichen Änderungen ein.

I. Aktionärsrechte-Richtlinie

Transparenzpflichten institutioneller Anleger II

- Institutionelle Anleger sollen auch offenlegen, inwieweit die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, entsprechen und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beitragen.

II. Shareholder Activism

Begrifflichkeiten, handelnde Aktionäre, Ziele

- „Shareholder Activism“ - ein aus dem angelsächsischem Rechtsraum stammendes Marktphänomen, bei dem engagierte Minderheitsaktionäre versuchen, Einfluss auf das Unternehmen auszuüben.
- Zunehmende Bedeutung auch für börsennotierte Aktiengesellschaften in Deutschland (Stada, VW, Celesio, Schaltbau, Stroer, WireCard, Grammer u.v.m.)
- Aktivistische Aktionäre sind insbesondere Hedgefonds und sogenannte Opportunity Fonds.
- Ziele sind regelmäßig: kurz- oder mittelfristige Kurssteigerungen, Erhöhung von Dividendenausschüttungen, Mitgestaltung der Unternehmensführung, Anpassung der Corporate Governance; in Einzelfällen auch ethische, soziale, ökologische Ziele.
- Regelmäßig wird ein höherer als der tatsächlichen Beteiligungsquote entsprechender Einfluss angestrebt.

II. Shareholder Activism

Handlungsweisen und typische Praktiken I

■ Ausübung von Aktionärsrechten

- Verlangen der Einberufung einer Hauptversammlung (§ 122 Abs. 1 AktG) / Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 122 Abs. 2 AktG)
- Beschlussvorschläge wie Abberufung und Nachwahl von Aufsichtsratsmitgliedern (§§ 103 Abs. 1, 137 AktG), Vertrauensentzug gegenüber Vorstand (§ 84 Abs. 3 S. 2 AktG), Verweigerung der Entlastung (§ 120 Abs. 1 S. 2 AktG), Bestellung von Sonderprüfern (§ 142 AktG) und Geltendmachung von Ersatzansprüchen (§ 147 AktG)
- Einwerben von Stimmrechtvollmachten und Aktionärsforum (§ 127a AktG)
- Ausführliche Rede-/Fragebeiträge auf der Hauptversammlung

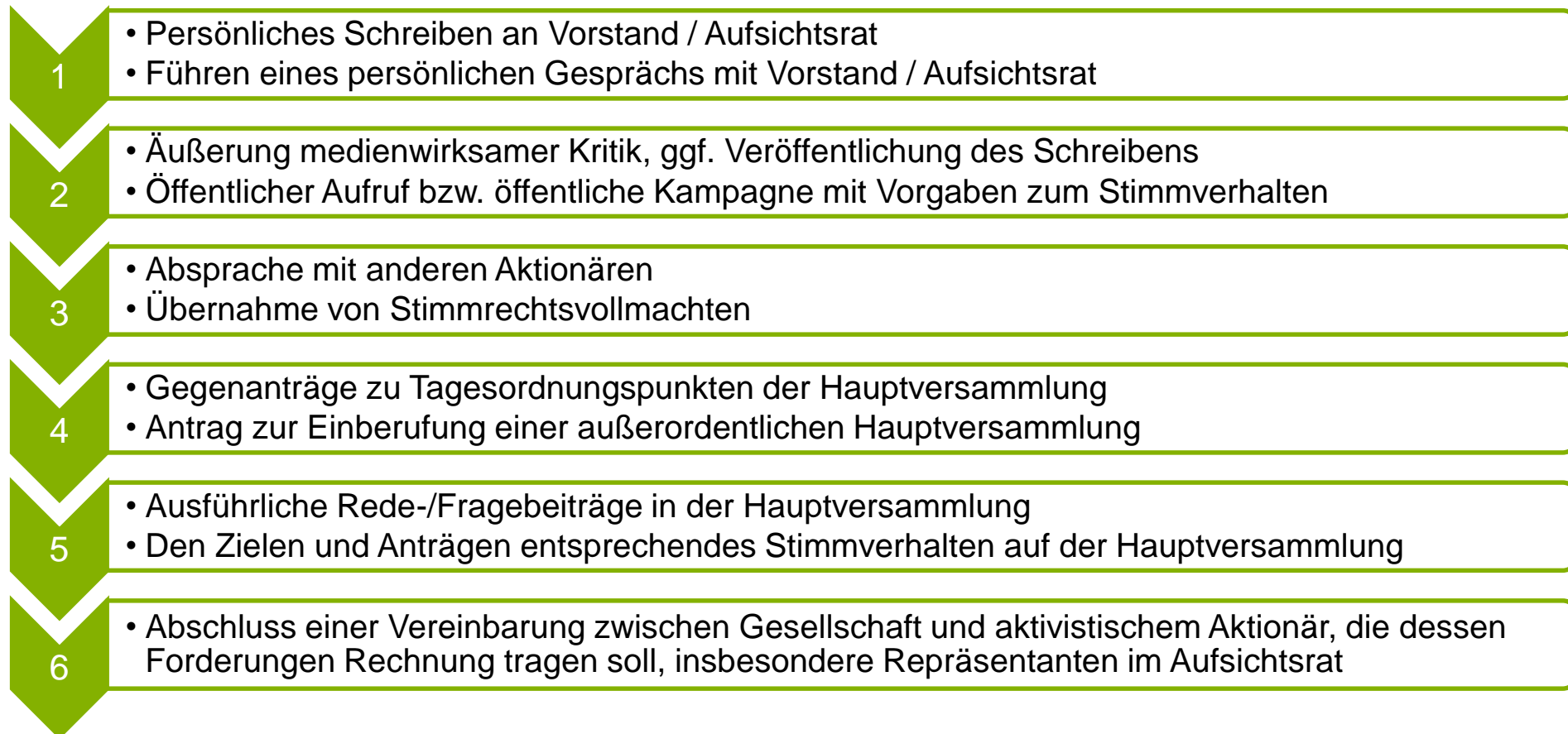
■ Einflussnahme jenseits des Aktienrechts

- Schreiben an / persönliches Gespräch mit Organmitgliedern
- Gang an die Öffentlichkeit: Pressekampagnen und flankierende Maßnahmen

II. Shareholder Activism

Handlungsweisen und typische Praktiken II

Möglicher Ablauf / typischer Einsatz der Einflussmöglichkeiten:



II. Shareholder Activism

Rechtlicher Rahmen

- Grundsätzlich hat aktivistischer Aktionär die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Aktionäre
- Verbot unzulässiger Rechtsausübung, gesellschaftsrechtliche Treuepflicht, Schädigungsverbot gem. § 117 AktG
- Gebot informationeller Gleichbehandlung aller Aktionäre (§§ 53a, 131 Abs. 4 AktG) und Verschwiegenheitspflicht der Organe (§§ 93, 116 Abs. 1 AktG)
- Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen nach Art. 14 MAR sowie Verbot der Marktmanipulation nach Art. 12, 15 MAR
- Kapitalmarktrechtliche Regelungen zur Beteiligungstransparenz, insbesondere § 21 WpHG
- Zurechnungstatbestände bzgl. Stimmrechte Dritter nach § 22 Abs. 2 WpHG beachten (*acting in concert*, Sicherungsübereignungen, Call-Optionen)
- Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots gem. §§ 35, 30 Abs. 2 WpÜG

II. Shareholder Activism

Angemessener Umgang der Zielgesellschaft

■ Präventive Maßnahmen

- Aktive und transparente öffentliche Kommunikation (*Investor Relations / Public Relations*)
- *One-Voice-Policy* des Managements
- Beobachtung der aktuellen Aktionärsstruktur, regelmäßige Analyse der Stimmrechtsmitteilungen
- Verständnis der Ziele der Aktionäre, regelmäßiger Kontakt mit Großaktionären und Stimmrechtsberatern
- Implementierung eines Notfallteams (*Rapid Reactions Team*), Erarbeitung einer Abwehrstrategie inkl. konkreter Abläufe und Zuständigkeiten (*Defense Manual*)
- Vorsorgliche Optimierung der Corporate Governance (Besetzung der Organe, Satzung, Geschäftsordnungen)

■ Reaktion

- Vermeidung überhasteter Reaktionen, keine unüberlegten Handlungen/Aussagen
- Vielmehr: Zusammentreten des Notfallteams und eingehende Analyse des Aktionärs und dessen Strategie
- Entwicklung einer Antwortstrategie
- Ggf. ist ein Treffen mit dem aktivistischen Aktionär empfehlenswert, aber nur nach sorgfältiger Vorbereitung

III. Aktienrechtliche Sonderprüfung

Grundlagen und Praxisrelevanz der Sonderprüfung

■ Allgemeines

- §§ 142 ff. AktG: Hauptversammlung oder Aktionärsminderheit kann Überprüfung einzelner Vorgänge durch Sonderprüfer erwirken (Sonderfälle: Bilanzrechtliche Sonderprüfung, §§ 258 ff. AktG und konzernrechtliche Sonderprüfung, § 315 AktG)
- Außerordentliches Kontrollinstrument, soll unrechtmäßige Handlungsweisen aufdecken und Ersatzansprüche vorbereiten

■ Zweistufiges System

- Bestellung des Sonderprüfers erfolgt grdszl. durch Beschluss der Hauptversammlung, § 142 Abs. 1 AktG
- Subsidiär: gerichtliche Anordnungscompetenz auf Antrag von Aktionärsminderheit, § 142 Abs. 2 AktG

■ Bedeutung in der Praxis

- scharfes Schwert der Minderheitsaktionäre – insbesondere durch Absenkung des erforderlichen Quorums im Rahmen des § 142 Abs. 2 AktG sowie Einführung des Klagezulassungsverfahrens, § 148 AktG
- Missbrauchsgefahr: Einsatz des Instruments der Sonderprüfung als Druckmittel gegen die Gesellschaft

III. Aktienrechtliche Sonderprüfung

Gegenstand der Sonderprüfung

Hinreichend bestimmte Tatsachen (keine Rechtsfragen), die nicht schon bekannt sind
insbesondere: Vorgänge bei der Gründung, Vorgänge der Geschäftsführung

Gegenstand der Sonderprüfung	NICHT Gegenstand der Sonderprüfung
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der Kapitalbeschaffung /-herabsetzung • Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bloß mögliche, zukünftige Vorgänge • Prüfung der Zweckmäßigkeit rein unternehmerischer Ermessensentscheidungen
<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsauftrag muss genau bezeichnet sein und zeitlich und sachlich klar abgrenzbare Teilakte betreffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Geschäftsführung oder Gründung insgesamt oder für unbestimmte Zeiträume
<ul style="list-style-type: none"> • auch dann möglich, wenn zu prüfende Geschäftsführungsmaßnahme von einem HV-Beschluss getragen wurde 	<ul style="list-style-type: none"> • Jahresabschlüsse an sich, bei Unterbewertung bestimmter Posten: Anwendungsvorrang des § 258 AktG

III. Aktienrechtliche Sonderprüfung

Bestellung durch die Hauptversammlung, § 142 Abs. 1 AktG

- Tauglicher Prüfungsgegenstand
- Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit nach allgemeinen Vorgaben
- Dabei Stimmverbote für (auch ehemalige) Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder
- Inhalt des Beschlusses: Gegenstand der Sonderprüfung und Person des Prüfers
- Vertragsverhältnis zwischen Sonderprüfer und Gesellschaft
 - Bestellung durch die Hauptversammlung ist nicht ausreichend, darüber hinaus ist Vertragsschluss der Gesellschaft mit dem Sonderprüfer erforderlich
 - Kompetenz zur Vertretung der Gesellschaft beim Vertragsabschluss liegt grundsätzlich beim Vorstand, dieser ist dazu nach § 83 Abs. 2 AktG verpflichtet und an Inhalt des Bestellungsbeschlusses gebunden

III. Aktienrechtliche Sonderprüfung

Bestellung durch das Gericht auf Minderheitsantrag, § 142 Abs. 2 AktG

- Ablehnender Hauptversammlungsbeschluss des Prüfungsantrags und tauglicher Prüfungsgegenstand
- Zeitliche Einschränkung: zu prüfende Vorgänge der Geschäftsführung dürfen max. 5 Jahre zurückliegen (10 Jahre im Fall der Börsennotierung der Gesellschaft im Zeitpunkt des zu prüfenden Vorgangs)
- Antrag einer qualifizierten Minderheit: Quorum von mind. 1% des Grundkapitals oder anteiliger Betrag von 100.000 €
- Vorliegen von Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass bei dem zu prüfenden Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind

III. Aktienrechtliche Sonderprüfung

Eigenschaften des Sonderprüfers und weitere Vorgaben

- Person und Eigenschaften des Sonderprüfers
 - Geeignetheit, hinreichende Sachkunde, § 143 AktG; Pflicht zur gewissenhaften, unparteiischen Prüfung
 - Informationsrechte: Einsehung aller für die Prüfungsgegenstände relevanter Geschäftsunterlagen und Auskunftsrecht gegenüber Organen, § 145 Abs. 1-3 AktG
 - Kein förmliches Verfahren zur Durchsetzung der Auskunftsrechte, aber entsprechende Darstellung in Bericht sowie Zwangsgeld möglich
 - Vergütungs- und Auslagenanspruch; Kosten der Prüfung fallen grds. der Gesellschaft zur Last, § 146 S. 1 AktG
- Weitere Vorgaben – insbesondere Publizität
 - Erstellen eines Prüfungsberichts und Einreichen bei Vorstand und Handelsregister, § 145 Abs. 6 AktG
 - Veröffentlichung einer ggf. getroffenen Vereinbarung zur Vermeidung der Sonderprüfung bei börsennotierten Gesellschaften, § 142 Abs. 2 Satz 3 AktG
 - Bei börsennotierten Gesellschaften ist die Sonderprüfung der BaFin mitzuteilen, § 142 Abs. 7 AktG

III. Aktienrechtliche Sonderprüfung

Schranken der Sonderprüfung

■ Gesetzliche Schranken

- Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 142 AktG
- Schutzvorschriften für die Gesellschaft: Einschränkung des Prüfungsberichts § 145 Abs. 4 AktG, Kostentragung nach § 146 S. 2 AktG, Berechtigungsnachweis § 142 Abs. 2 S. 2 AktG

■ Verbot des Rechtsmissbrauchs

- Bei Folgenlosigkeit der Prüfung aufgrund Zeitablauf sowie bei illoyaler, grob eigennütziger Rechtsausübung

■ Schranke der Verhältnismäßigkeit

- Prüfungsantrag als unverhältnismäßig von Gericht zurückzuweisen, wenn überwiegende Gründe des Gesellschaftswohls entgegenstehen
- Beurteilung in der Praxis oft schwierig, da im Zeitpunkt der Prüfung das Vorliegen von Pflichtverletzungen bzw. Schädigungen noch unklar ist und durch Prüfung erst aufgedeckt werden soll

Ansprechpartner



Köln

Magnusstraße 13
50672 Köln

T +49 221 20 52-596
F +49 221 20 52-1

Frankfurt am Main

Goetheplatz 5-7
60313 Frankfurt am Main

T +49 69 97561-304
F +49 69 97561-200

m.sickinger@heuking.de

Dr. Mirko Sickinger, LL.M.

Rechtsanwalt / Partner

Kompetenzen

- Börseneinführungen und Anleiheplatzierungen
- Mergers & Acquisitions
- Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
- Venture Capital und Private Equity
- Umstrukturierung von Unternehmen und Konzernen

Veröffentlichungen

- „Goodbye Entry Standard! - Neuordnung der Börsensegmente der Deutschen Börse in Frankfurt“, BondGuide, 2/2017 (Sickinger/Blöchl)
- „Was tun, wenn kein Opt-in? Möglichkeiten der Restrukturierung von Anleihen außerhalb des Schuldverschreibungsgesetzes“, BondGuide, 18/2016 (Sickinger/Pfeufer)
- „Market Sounding - Ausnahme vom Verbot der unbefugten Weitergabe von Insiderinformationen“, GoingPublic - Special „Kapitalmarktrecht 2016“ (Sickinger/Pfeufer)
- „Besicherung von Immobilienanleihen durch Abtretung von Miet- oder Pachtforderungen“, BondGuide, 2/2016 (Sickinger/Radke)
- „Anleihen für Immobiliengesellschaften“, FINANCE - Sonderbeilage zur 11. Structured FINANCE, 11/12 2015
- „Aufsichtsräte in Private Equity finanzierten Unternehmen“, BOARD 4/2015
- „Die Aktiendividende“, Aktiengesellschaft, Heft 13-14/2015 (Sickinger/Zipperle)
- „Der Teufel steckt im Detail - Gläubigerversammlungen nach dem SchVG in der Praxis“, HV Magazin, 2/2014 (Sickinger/Pfeufer)
- „Kommentar zum Umwandlungsgesetz“, (Co-Autor) Kallmeyer, 6. Auflage 2016
- „Anwaltshandbuch Aktienrecht“, Co-Autor, 2. Auflage 2009

Sonstiges

- Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius
- Empfohlen von führenden Fachveröffentlichungen: JUVE Rechtsmarkt, Wirtschaftswoche Guide M&A und Corporate Finance

Ansprechpartner



München

Prinzregentenstraße 48
80538 München
T +49 89 54031 232
F +49 89 54031 532

b.duerr@heuking.de

Boris Dürr

Rechtsanwalt / Partner

Kompetenzen

- Börseneinführungen und Anleiheplatzierungen
- Mergers & Acquisitions
- Private Equity
- Aktien- und Kapitalmarktrecht

Veröffentlichungen

- Kommentierung der §§ 133 –141 AktG (Stimmrecht, Vorzugsaktien) und §§ 183 – 206 AktG (ordentliche Kapitalerhöhung, bedingte Kapitalerhöhung, genehmigtes Kapital) in Wachter, Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage 2014
- Stimmverbot für Vorstände und Aufsichtsräte auch bei Absicht der Stimmabgabe für Sonderprüfung, EWiR 2011, 69
- Verbot der Einlagenrückgewähr gilt im faktischen Konzern nur eingeschränkt, GWR 2010, 62
- Durchführung einer "Bis-zu-Kapitalerhöhung" nur innerhalb eines begrenzten Zeitraums zulässig, GWR 2009, 375
- Gewährung eines Greenshoe aus genehmigtem Kapital zulässig, GWR 2009, 112

Sonstiges

- Aufsichtsratsvorsitzender bzw. Aufsichtsratsmitglied diverser Aktiengesellschaften
- Referent bei diversen Seminaren zu aktien- und kapitalmarktrechtlichen Themen
- Empfohlen in JUVE 2015/2016 und 2014/2015 für die Bereiche M&A und Private Equity (Zitat: „hohe fachl. Kompetenz, umfangreiche Transaktionserfahrung, sehr pragmatisch, hohe Verfügbarkeit“, Mandant)

Unsere Standorte



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

www.heuking.de

Berlin

Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
T +49 30 88 00 97-0
F +49 30 88 00 97-99

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
T +49 211 600 55-00
F +49 211 600 55-050

Hamburg

Neuer Wall 63
20354 Hamburg
T +49 40 35 52 80-0
F +49 40 35 52 80-80

München

Prinzregentenstraße 48
80538 München
T +49 89 540 31-0
F +49 89 540 31-540

Brüssel

Rue Froissart 95
1040 Brüssel/Belgien
T +32 2 646 20-00
F +32 2 646 20-40

Chemnitz

Weststraße 16
09112 Chemnitz
T +49 371 38 203-0
F +49 371 38 203-100

Frankfurt

Goetheplatz 5-7
60313 Frankfurt am Main
T +49 69 975 61-0
F +49 69 975 61-200

Köln

Magnusstraße 13
50672 Köln
T +49 221 20 52-0
F +49 221 20 52-1

Stuttgart

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
T +49 711 22 04 579-0
F +49 711 22 04 579-44

Zürich

Bahnhofstrasse 3
8001 Zürich/Schweiz
T +41 44 200 71-00
F +41 44 200 71-01